

Stellungnahme

Beweiskraft gescannter steuerlicher Belege ist zweifelsfrei
17.10.2013
Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 2.000 Unternehmen, davon über 1.200 Direktmitglieder mit etwa 140 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software & IT-Services, Telekommunikations- und Internetdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für eine Modernisierung des Bildungssystems, eine innovative Wirtschaftspolitik und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Zusammenfassung

In der letzten Woche veröffentlichten einige Online-Ausgaben bekannter Medien Meldungen, die geeignet sind, eine starke Verunsicherung bezüglich der Beweiskraft gescannter Belege zu erzeugen. In den Headlines finden sich Formulierungen wie „Streitfall“, „Rechtsstreit“ oder „Finanzamt zweifelt eingescannte Rechnungen an“. Erst bei genauem Lesen wird deutlich, dass die Behauptungen von Unklarheiten lediglich Einzelmeinungen wiedergeben.

Der Kompetenzbereich ECM des BITKOM stellt demgegenüber fest, dass im Bereich der steuerrelevanten Unterlagen das Ersetzen der Papieroriginale durch gescannte elektronische Dokumente mit wenigen im Gesetz ausdrücklich genannten Ausnahmen vom Gesetzgeber gestattet, von der Finanzverwaltung anerkannt und in der Praxis weit verbreitet ist. Die dabei einzuhaltenden Regeln sind klar definiert. Unsicherheiten bezüglich des Beweiswerts solcher Dokumente gibt es im Finanzverwaltungsverfahren nicht und hat es auch in der Vergangenheit nicht gegeben. Im Folgenden stellt der Kompetenzbereich ECM des BITKOM die aktuelle Rechtslage sowie die gelebte Praxis dar.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.27576-0
Fax: +49.30.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartner
Willi Engel
Bereichsleiter ECM
Tel.: +49.30.27576-201
Fax: +49.30.27576-51-201
w.engel@bitkom.org

Präsident
Prof. Dieter Kempf

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme

Beweiskraft gescannter steuerlicher Belege ist zweifelsfrei
Seite 2

Inhalt

Seite

1	Das Finanzamt erkennt gescannte Rechnungen und Verträge seit fast 20 Jahren an	3
2	Beweiskraft gescannter Dokument ist eindeutig geregelt.....	4

Stellungnahme

Beweiskraft gescannter steuerlicher Belege ist zweifelsfrei

Seite 3

1 Das Finanzamt erkennt gescannte Rechnungen und Verträge seit fast 20 Jahren an

Das Finanzamt interessiert sich ausschließlich für die steuerlich relevanten Unterlagen eines Unternehmens. Die Unterlagen, die davon betroffen sind, ergeben sich aus der Abgabenordnung ([§147 Abs. 1](#)), Verträge und Rechnungen zählen dazu.

Die Aufbewahrung der für das Finanzamt relevanten Unterlagen ist eindeutig in [§147 Abs. 2 AO](#) beschrieben. Dort heißt es, dass Unterlagen auch auf Datenträgern und somit elektronisch gespeichert werden können. Ausgenommen von der elektronischen Speicherung sind lediglich Jahresabschlüsse, die Eröffnungsbilanz sowie Zollunterlagen im Sinn des [§147 Abs. 1](#) Nr. 4a AO. Nur diese ausdrücklich ausgenommenen Unterlagen sind in Papierform aufzubewahren. Voraussetzung für die elektronische Speicherung ist, dass das Unternehmen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einhält. Um die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auch auf Buchführungen mit elektronischen Systemen konform umzusetzen, hat das Bundesfinanzministerium 1995 die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme ([GoBS](#)) als BMF-Schreiben und damit als Verwaltungserlass veröffentlicht.

Die [GoBS](#) wiederum geben eindeutig vor, wie Unterlagen (z.B. Rechnungen und Verträge) zu scannen und aufzubewahren sind, damit ihre elektronische Form von der Finanzverwaltung anerkannt wird.

So erlaubt die Finanzverwaltung, Papierdokumente zu scannen und anschließend zu vernichten, wenn die elektronischen Dokumente in einem [GoBS](#)-konformen System aufbewahrt werden, die eingesetzten Verfahren dokumentiert werden und keine besondere Rechtsvorschrift außerhalb des Steuerrechts eine Aufbewahrung des Originals verlangt. Der Scanprozess ist in einer Organisationsanweisung zu regeln, welche folgende Fragen eindeutig beantwortet: Wer darf was wie wann scannen, wie erkennt man Fehler und was passiert im Fehlerfall.

Zur Aufbewahrung schreibt die Finanzverwaltung in den [GoBS](#) vor, dass das gescannte Dokument eindeutig einem Buchungsvorgang zugeordnet sein muss und dass während der gesamten Aufbewahrung die Unveränderbarkeit des Scanergebnisses durch Hard- und Software sichergestellt ist. Weitere Details der Umsetzung gibt die Finanzverwaltung nicht vor. Die Bandbreite zulässiger Verfahren reicht von einfachen Speichersystemen über Dokumentenmanagementsysteme bis hin zu Signaturlösungen. Außerdem fordert die Finanzverwaltung, dass das gescannte Abbild und das Papieroriginal bildlich übereinstimmen müssen. Auch muss das gescannte Dokument während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sein und unverzüglich lesbar gemacht werden können.

Stellungnahme

Beweiskraft gescannter steuerlicher Belege ist zweifelsfrei

Seite 4

Zusammengefasst heißt das: Das Finanzamt erkennt seit fast 20 Jahren gescannte Verträge und Dokument an, so lange das Scannen und die Aufbewahrung ordnungsgemäß durchgeführt wurde, Papieroriginal und elektronisches Abbild bildlich übereinstimmen, das elektronische Dokument jederzeit verfügbar und lesbar ist sowie während der gesamten Zeit die Unveränderbarkeit des gescannten Dokuments sichergestellt ist.

In der Praxis stellen diese Anforderungen schon seit vielen Jahren keine Herausforderungen mehr dar und können mit entsprechenden Enterprise Content Management-Lösungen und Speichersystemen standardmäßig umgesetzt werden. Tausende von Anwendern vernichten seit 20 Jahren ihre Dokumente, legitimiert durch die [GoBS](#) und die geübte Praxis. Es ist uns kein Fall bekannt geworden, in dem einem Unternehmen ein steuerlicher Nachteil erwachsen ist, weil es sich an die [GoBS](#) gehalten und die Originale vernichtet hat.

2 Beweiskraft gescannter Dokument ist eindeutig geregelt

Die Beweiskraft eines Dokuments wird erst dann relevant, wenn mit Hilfe des Dokuments in einem Gerichtsverfahren eine von der Gegenpartei bestrittene Behauptung bewiesen werden soll.

Zum Beweis eigener Behauptungen vor Gericht können Dokumente als Beweis durch Augenschein oder als Beweis durch Urkunden eingebracht werden. Elektronische Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gelten als Urkunden und haben damit eine hohe Beweiskraft (vgl. [§371a ZPO](#) und [§416 ZPO](#)). Um diese hohe Beweiskraft zu erreichen, muss die Signatur dem Aussteller des Dokumentes zugeordnet werden können. In diesem Fall würde der Aussteller das Dokument aber nicht ausdrucken und in Papierform zusenden, sondern gleich in elektronischer Form einschließlich elektronischer Signatur übermitteln. Ein Scannen beim Empfänger entfällt bei elektronischer Übermittlung. Eine erst bei der Digitalisierung des Papieroriginals aufgebrachte elektronische Signatur stammt nicht vom Aussteller des Papierdokuments und ist somit nicht mit dessen Erklärung gleich zu setzen. Damit können gescannte Dokumente (mit oder ohne elektronische Signatur), bei denen das Original in Papierform nicht mehr vorliegt, nicht Gegenstand des Urkundenbeweises sein und müssen als Augenscheinsbeweis vorgebracht werden.

Beim Augenscheinsbeweis werden die elektronischen Dokumente für die zu beweisenden Tatsachen dem Richter vorgelegt ([§ 371 Abs. 1 S. 2 ZPO](#)). Dieser bewertet dann die Glaubwürdigkeit und die Beweiskraft in freier Beweiswürdigung ([§ 286 ZPO](#)). Kann dem Richter die „Richtigkeit“ des Dokumentes durch begleitende Unterlagen und Informationen nachgewiesen werden, ist eine hohe Beweiskraft durch Augenschein möglich.

In der Praxis werden seit 20 Jahren Rechnungen, Lieferscheine, Gutschriften, und andere kaufmännische Unterlagen in elektronischer Form aufbewahrt. Der Gesamtzusammenhang von kaufmännischen Vorgängen erschließt sich auch immer in der Gesamtsicht von Unterlagen und korrespondierenden Buchungstransaktionen. Es ist kein Fall bekannt, bei dem sich die Vorlage eines archivierten Dokumentes statt eines Papieroriginals nachteilig für den Prozessbeteiligten ausgewirkt hätte.

Stellungnahme

Beweiskraft gescannter steuerlicher Belege ist zweifelsfrei

Seite 5

Die Entscheidung darüber, welches Archivierungsverfahren für ein Dokument genutzt wird, muss aber jeder Unternehmer für seine Dokumente selbst treffen. Man sollte dabei aber immer Aufwand, Nutzen und mögliches Schadenspotenzial (Schadenshöhe, Risiko eines Schadenseintritts) gegeneinander abwägen.